

Satzung der Stadt Bad Aibling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Spezialmärkte vom 23. März 2016

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Aibling folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahr- und Spezialmärkten der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Jahr- und Spezialmärkte benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe, Gebührenermäßigung und -befreiung

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 10 € pro angefangenem laufenden Meter. Bei Schaustellerbetrieben beträgt sie je Markttag ebenfalls 10 € pro angefangenem laufenden Meter.
- 2) Für marktbegleitende Darbietungen, wie z. B. Sonderschauen, Ausstellungen, Kinder- und Jugendprogramm, Informationsstände der Vereine, Kultur- und Sportveranstaltungen, kann die Gebühr ermäßigt werden.
- 3) In besonders gelagerten Fällen (wenn eine Teilnahme am Markt nur bei gebührenfreier Überlassung des Platzes in Frage kommt) kann für marktbegleitende Darbietungen Gebührensbe freiung gewährt werden.
- 4) Bei Vergabe an einen professionellen Generalveranstalter (Organisator) wird ein Gesamtbeitrag pauschaliert berechnet und eine Marktfestsetzung erstellt. Die Gebühr wird nach Art, Größe und Struktur des Marktes und dem erforderlichen Verwaltungsaufwand durch die Stadt Bad Aibling festgelegt. Ferner richtet sich die Gebühr nach dem zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil des Veranstalters.
- 5) In Fällen des Absatz 4 kann der Veranstalter die Höhe der einzelnen Standgebühren nach eigenem Ermessen festlegen und vereinnahmen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- 2) Die Gebühren für einzelne Fieranten werden mit ihrem Entstehen fällig und sind am ersten Markttag zu entrichten.
- 3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.
- 4) Bei Vergabe an einen professionellen Generalveranstalter (Organisator) ist der Gesamtbeitrag vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Marktfestsetzung auf ein Konto der Stadt Bad Aibling einzuzahlen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahr- und Spezialmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Sonderregelung bei zusätzlichen Märkten durch Einzelfallentscheidung

Bei zusätzlich angesetzten Märkten, zum Beispiel Flohmärkten, gilt § 3 Abs. 4 und 5 für den Veranstalter entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 2 Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktgebührensatzung der Stadt Bad Aibling vom 20. Februar 1997 außer Kraft.

Bad Aibling, den 23. März 2016



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

